

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 18. Mai 1910	S. 515.
II. Mitteilung des Senats vom 20. Mai 1910:	
1. Neubau des Stadthauses. (Verlängerung des Mietvertrages mit der Sparkasse.)	" 515.
2. Verkauf der alten Generalkasse	" 516.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. Mai 1910.

Gesetz wegen der Wassersteuer für 1910.

Die Bürgerschaft stimmt dem Erlaß des Gesetzes, betreffend die Wassersteuer für das Rechnungsjahr 1910, in derselben Form und mit denselben Steuerätzen wie für 1909 zu.

Mitteilung des Senats

vom 20. Mai 1910.

1. Neubau des Stadthauses. (Verlängerung des Mietvertrages mit der Sparkasse.)

Die Deputation wegen des Neubaus des Stadthauses hat den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die in dem Bericht vom 30. Juni 1908 (Verhdlg. 1908 S. 724) ausgesprochene Erwartung der unterzeichneten Deputation, daß das neue Stadthaus bis 1911 vollendet sein werde, wird nicht in Erfüllung gehen, weil sich die Schwierigkeiten, die bei dem Abbruch des alten und bei der Fundierung des neuen Hauses zu überwinden waren, als größer erwiesen haben, als damals anzunehmen war. Nach dem gegenwärtigen Stande der Bauarbeiten kann indessen mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß das neue Haus Ende 1912 wird bezogen werden können.

Der Mietvertrag mit der Sparkasse wegen der Sparkasse an der Obernstraße und des daran stoßenden Hauses Papenstraße Nr. 25 läuft nur bis Ende 1911. Die Sparkasse hat sich bereit erklärt, den Mietvertrag unter den bisherigen Bedingungen bis zum 1. Januar 1913 zu verlängern. Die unterzeichnete Deputation beantragt, die Verlängerung des Mietvertrages mit der Sparkasse wegen der Sparkasse an der Obernstraße und wegen des daran stoßenden Hauses Papenstraße Nr. 25 unter den bisherigen Bedingungen bis zum 1. Januar 1913 zu genehmigen.

Bremen, den 20. Mai 1910.

Die Deputation wegen des Neubaus des Stadthauses.

(gez.) **Marcus.**(gez.) **W. Blante.**

2. Verkauf der alten Generalkasse.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Zugleich beantragt der Senat, diesen Gegenstand in Gemäßheit der §§ 49 und 50 der Verfassung als dringlich zu behandeln.

Anlage.

Bericht.

Die Handelskammer hat sich an die unterzeichnete Deputation gewandt mit dem Antrage, ihr denjenigen Teil des Grundstücks Marktstraße Nr. 1, alte Generalkasse, nebst einem Teil der vor diesem Grundstück liegenden, etwa 155 qm großen Straßenfläche, wie das in dem beifolgenden Plan, gez. Bahnsen 19. Mai 1910, näher angegeben ist, käuflich zum Preise von 150 000 M zu überlassen zwecks Herstellung eines Kontorgebäudes im Anschluß an das Börsegebäude.

Auf Grund der mit der Handelskammer gepflogenen Verhandlungen soll das neue Gebäude an der Marktstraße soweit zurücktreten, daß diese von der Wachtstraße bis zur Balgebrückstraße eine Breite von 13,5 m erhält.

Gegen das Vortreten des neuen Gebäudes in den vor der alten Generalkasse liegenden freien Platz dürften Bedenken nicht vorliegen, umsoweniger, als dadurch die architektonische Ausbildung des Gebäudes eine günstigere für das Stadtbild wird, und ein besserer Anschluß an das Börsegebäude zu erreichen ist. Die geringe Einschränkung des Platzes ist für den Verkehr von keinerlei Bedeutung. Die Handelskammer verpflichtet sich, dem neuen Gebäude eine der Umgebung entsprechende Architektur zu verleihen.

Für die durch den Neubau erforderlich werdende Entfernung der auf dem Platze vorhandenen Bedürfnisanstalt hat die Handelskammer auf ihre Kosten geeigneten Ersatz zu schaffen, in Übereinstimmung mit der betreffenden Behörde.

Der Verkaufspreis von 150 000 M ist als ein angemessener zu bezeichnen, er beträgt für das Quadratmeter zu 205 M, gegen 250 M, den die Bremer Baumwollbörse seinerzeit bezahlt hat, also unter Berücksichtigung der besseren Lage an der verkehrsreichen Wachtstraße annähernd derselbe Preis. Der finanzielle Gesichtspunkt kann hier übrigens nicht allein entscheiden. Es liegt vielmehr zugleich im öffentlichen Interesse, die Handelskammer als öffentlich rechtliche Körperschaft in ihren berechtigten Bestrebungen nach Kräften zu fördern.

Die Handelskammer hat den Wunsch ausgesprochen, die Zahlung des Kaufpreises an den Staat bis zur Fertigstellung des Rohbaues des neuen Gebäudes hinauszuschieben. Auch hiergegen werden Bedenken nicht vorliegen, jedoch wird es erforderlich sein, einen bestimmten Termin hierfür festzusetzen, über den hinaus eine Verzinsung der Kaufsumme mit 4 % p. a. bis zu deren Zahlung einzutreten hätte und zwar den 1. Juli 1911 und als spätesten Termin, an dem die Zahlung erfolgen muß, den 1. Oktober 1911.

Die bremische Staatsabgabe soll erlassen werden, die Reichsstempelabgabe trägt die Handelskammer allein, im übrigen werden die Kosten der Übertragung der Grundstücke gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte, getragen.

Wie die Handelskammer mitteilt, ist sie gezwungen, an ihre für die Benutzung der Räume im neuen Gebäude in Frage kommenden Reflektanten bis zum 31. Mai d. J. bindende Erklärungen abzugeben; sie kann sich deshalb nur bis zu diesem Tage an ihr Gebot gebunden halten.

Die Deputation beantragt demnach, sie zu ermächtigen, mit der Handelskammer einen dem Vorstehenden entsprechenden Vertrag abzuschließen und den Gegenstand gemäß §§ 49 u. 50 der Verfassung als dringlich zu behandeln.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.